

## §9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Wahl der Schöllen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 in Kraft.

## 2. Verordnung'

zur Durchführung' des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 (GBl. S. 5)

Vom 10. Februar 1949 (Amtsbl. 1949 S. 74)

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahl der Schöllen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 wird für die bis zum 30. April 1949 durchzuführende Wahl verordnet:

Der Landgerichtspräsident hat den Vorständen der Vertretungen der Stadt- und Landkreise die Anzahl der zu wählenden Schöllen und Geschworenen bis zum 10. Februar 1949 mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Auslosung der Schöllen und Geschworenen hat im April 1949 zu erfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

## 3. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 (GBl. S. 5)

Vom 1. August 1949 (Amtsbl. 1949 S. 297)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöllen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 wird verordnet:

## § 1

Diese Verordnung gilt für die Wahl derjenigen Schöffen, die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1948 betreffend die Überleitung der Ehesachen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. 1948, T. I, S. 588) in Ehesachen tätig werden sollen.

## § 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 des Gesetzes sind:

1. die am 1. Oktober jeden Wahljahres zugelassenen demokratischen Parteien,